

gen durch den Vorgesetzten kann auch darin bestehen, daß er zwar auf das vorschriftswidrige Verhalten des Unterstellten reagiert, jedoch nicht im erforderlichen Umfange und mit dem gebotenen Nachdruck. Der Tatbestand darf nicht angewandt werden, wenn Pflichtverletzungen von Vorgesetzten vorliegen, die in keinem objektiven Zusammenhang zum vorschriftswidrigen Verhalten des Unterstellten und den dadurch herbeigeführten Folgen stehen (OG-Urteil vom 11. 6.1970/ZMSt 4/70).

4. **Nachlässigkeit** im Dienst wird immer dann vorliegen, wenn der Täter trotz gebotener Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten sich über seine militärischen Pflichten hinwegsetzt. Insofern ist die Nachlässigkeit von einer bestimmten Grundhaltung des Täters zu seinen militärischen Pflichten gekennzeichnet.

5. **Pflichtvergessenheit** ist die Verletzung der obliegenden Dienstpflichten durch einmaliges oder wiederholtes Handeln. Sie wird vor allem dann vorliegen, wenn der Täter sich trotz gebotener Möglichkeit und Notwendigkeit von seinen Pflichten nicht überzeugt und infolgedessen pflichtwidrig handelt.

Sowohl Pflichtvergessenheit als auch Nachlässigkeit beziehen sich nicht nur auf Pflichten aus den Dienstvorschriften, sondern auf die Gesamtheit der militärischen Pflichten.

6. Es muß stets ein **militärisches Vorgesetztenverhältnis** bestehen. Fehlt dieses, kommt § 269 nicht zur Anwendung. § 269 nimmt nur auf die Dienstvorschriften Bezug. Anderere mögliche militärische Bestimmungen (Befehle, Direktiven, Instruktionen usw.) oder Weisungen fallen nicht darunter. Die militärischen Vorschriften sind ihrem Wesen nach u. a. militärische Gebotsnormen zum Schutze von Leben und Gesundheit und zur Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft.

7. Durch die Handlung des Unterstellten müssen **schwere Folgen** eingetreten sein. Soweit auf Folgen für das Leben und die

Gesundheit Bezug genommen wird, handelt es sich um den Tod eines oder mehrerer Menschen, die erhebliche Gesundheitsschädigungen einer oder mehrerer Personen, vgl. § 193 Abs. 2 u. 3, Anm. 9 u. 10, oder um die Verletzung einer Vielzahl von Personen, vgl. § 118 Anm. 2. Bei den Geschädigten kann es sich sowohl um Militärische als auch um andere Personen handeln.

Schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit werden insbesondere gegeben sein, wenn ein dauernder oder zeitweiliger Personalausfall in größerem Umfang eintritt, es zu Zerstörungen, Beschädigungen, Verlusten oder sonstigem Ausfall bedeutender Kampftechnik kommt, die befohlenen Einsatzkoeffizienten für die Kampftechnik nicht erreicht werden oder eine größere Desorganisation des Dienstbetriebes eintritt (vgl. § 259 Anm. 4).

8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Hinsichtlich der Folgen ist Fahrlässigkeit erforderlich. Der Täter muß sich seines Vorgesetztenverhältnisses bewußt sein und wissen, daß seine Unterstellten Dienstvorschriften verletzen, und er die Möglichkeit und Pflicht hat, ein vorschriftsmäßiges Verhalten der Unterstellten durchzusetzen. Ein strafbares fahrlässiges Handeln des Unterstellten (z. B. Verursachen einer fahrlässigen Tötung durch Verletzung der Dienstvorschriften) begründet dessen eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit. Der Vorgesetzte wird jedoch dadurch von einer strafrechtlichen Verantwortung wegen Verletzung der Dienstaufsichtspflicht nicht befreit. Dasselbe gilt, wenn der die Dienstvorschriften verletzende Unterstellte selbst der Geschädigte ist.

Für eine vorsätzlich durch den Unterstellten begangene Straftat ist der Vorgesetzte selbst dann, wenn er z. B. Vorschriftenverletzungen geduldet hat, nicht nach § 269 strafrechtlich verantwortlich.

9. Liegen die Voraussetzungen des § 269 vor, ist der Täter bei fahrlässigen Tötungen, fahrlässigen Körperverletzungen oder fahrlässiger Beeinträchtigung der Kampftechnik, die durch Handlungen Unter-